

Abschrift:

Z. 3598/D ex 1931.

Wien, am 3. Juni 1931.

Betreff: Hermannshöhle bei Kirchberg
a/W. Erklärung zum Naturdenkmal.
Bescheiderlassung

blüht in Wald
Mündendoman
Mündelinger
Aspang
Molzegg
Ofenbach
Gymnasium

An Frau

Christine K o d e r h o l d

in

Ofenbach 23

Gemeinde Molzegg N.Ö.

B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl.Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, dass die im Eulenberge unter der Waldparzelle 18/2 (E.Z.3 des Grundbuches Ofenbach), Kat.Gemeinde Ofenbach, Gemeinde Molzegg, Gerichtsbezirk Aspang a/W. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, Land Niederösterreich gelegene Hermannshöhle bei Kirchberg a/Wechsel ein Naturdenkmal ist, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

G r ü n d e :

Während die meisten unserer bekannten Höhlen in mesozoischen Kalken ausgebildet sind, erstreckt sich die Hermannshöhle in einer paläozoischen, silurischen Kalkscholle, die als Rest einer einst bedeutend mächtigeren Kalküberdeckung in einer Gneismulde liegen geblieben ist und durch tektonische Vorgänge in den verschiedenen geologischen Epochen verpresst, gefaltet

und aufgerichtet wurde.

Ist die Höhle schon durch ihre Lage im silurischen Kalke interessant, so ist sie auch durch die von den erwähnten tektonischen gebildeten Kluftsysteme von naturwissenschaftlicher Bedeutung. Die Hermannshöhle besteht aus einer Hauptkluft, die vom Eingange an der Strasse Kirchberg - Gloggnitz bis zur Mitte ihrer Längserstreckung von Nordost gegen Südwest streicht und dann bis zum oberen Ausgange ihre Fortsetzung in einer Nordwest-Südost streichenden Kluft findet. Durch Klüfte, die mit dieser Hauptrichtung parallel streichen und durch solche, die in einem Winkel von circa 60 Graden zu diesen stossen, entsteht ein Höhlensystem bei dem sich Gänge in verschiedener Höhe kreuzen, eine Erscheinung, die selten angetroffen wird. Es besitzt daher diese Höhle ein besonderes Gepräge.

Zahlreich sind Stellen vorhanden, die überaus lehrreich sind, da sie zeigen, wie das Wasser durch Korrosion und Erosion die im Gestein vorhandenen Klüfte durch Kalkbildung u.s.w. erweitert hat; es treten aber auch instruktive Tropfsteingebilde, Decken- und Bodenzapfen, Sinterbildungen u.s.w. auf. Auch eingeschwennte Erde, stammend von der Oberfläche der nicht allzu hohen Überschüttung treffen wir vielfach an. Diese letztangeführten Umstände verleihen der Höhle eine besondere Eigenart.

Infolge des 40 m über den Eingange liegenden Ausganges findet eine besonders starke Wetterführung statt, die auch auf die Bildung der Tropfsteine von grossem Einflusse war, so dass hier kohletrunkartige Formen auftreten, hervorgerufen durch die heftige, Erd- und Steinpartikelchen mitführende, Luftbewegung.

Da die Höhle neben ihrer geomorphologischen Entstehung auch sonst noch in speläologischer Hinsicht äusserst instruktiv

ist, und das Studium vieler Detailerscheinungen gestattet wie selten eine unserer Höhlen, erscheinen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erklärung der Hermannshöhle zum Naturdenkmale wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im Sinne des § 1, Abs. 1, des vorzitierten Gesetzes gegeben, weil die Erhaltung dieses Naturdenkmales im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorzitierten Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Naturdenkmal ein, insbesondere die des § 3, Abs. 1, womit die Zerstörung dieses Naturdenkmales sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmales beeinflussen, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67, der Besuch dieses Naturdenkmales nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Höhlenführer) gestattet.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb

zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende
Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

Schubert m.p.

Zl. 8936 - 1

Höhlenwirtschaft, Hermannshöhle bei
Kirchberg am Wechsel, Erklärung zum Natur-
denkmal, Ministerialberufung.

Nindmann
Munkin
Afang
Malygg
Ofenbach
Germanns

B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt in Wien hat mit dem Bescheide vom
3. Juni 1931, Zl. 3598/D im Sinne^{§1} des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1928, B.G.Bl. No. 169 (Naturhöhlengesetz) festgestellt, dass die
im Eulenberge unter der Waldparzelle No. 18/2 der E.Z. 3 des
Grundbuches Ofenbach, Katastralgemeinde Ofenbach Gemeinde Molzeg gelegene Her-
mannshöhle bei Kirchberg am Wechsel ein Naturdenkmal ist, dessen
Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und
seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen In-
teresse gelegen ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlässt
in Erledigung der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des
Maximilian M a u t n e r aus Wien den nachstehenden Bescheid:

S p r u c h :

Der Berufung wird keine Folge gegeben und der angefochtene
Bescheid bestätigt. Letzterer wird jedoch dahin berichtet, dass
"die im Eulenberge unter der Waldparzelle No. 18/1 und unter der
Wegparzelle No. 18/2 gelegene Hermannshöhle bei Kirchberg am Wech-
sel ein Naturdenkmal ist..".

Begründung:

Die in der Berufung aufgestellte Behauptung, dass sich in der Hermannshöhle kein Silurkalk befindet, ist unrichtig, weil die für die geologischen Fragen massgebende, von der geologischen Bundesanstalt in Wien herausgegebene Karte die in Betracht kommende Kalkscholle als silurischen Kalk bezeichnet. Doch nicht in der geologischen Zusammensetzung liegt die naturwissenschaftliche Bedeutung der Hermannshöhle, sondern das Typische dieser Höhle liegt in der Fazies, in der sich diese Höhle erstreckt, die eben eine Seltenheit darstellt.

Der geologischen Bestimmung der Höhle kommt erst eine sekundäre Bedeutung zu.

Es wird nicht bestritten, dass Höhlen mit Kluftbildungen auch anderorts vorkommen, doch gibt die Art, wie die Klüfte streichen und die Gänge verlaufen, der Höhle ein ganz besonderes Gepräge, das durch zahlreiche Korrosions- und Erosionsformen betont erscheint.

Mögen auch andere Höhlen Tropfsteingebilde aufweisen, so hat doch jede Höhle ihre Eigenart und bilden sich die Versinterungen verschiedenartig aus, die eben abhängig sind vom Verlauf der Spalten, Klüfte, Kolke, etc.

Die Behauptung, dass die Wetterführung in allen diesen Höhlen die kohlstrunkartigen Formen hervorrufen, ist unrichtig.

Für die Einwendung, dass durch die Unterschutzstellung der landwirtschaftliche Betrieb in Feistritz stillgelegt würde, hat die Berufung keine Begründung angeführt, eine solche wird wohl auch nicht möglich sein. Diese Einwendung musste daher unberücksichtigt bleiben.

Die Abänderung des Bescheides in seinem Spruche war notwendig, weil nach den eingeholten Grundbuchsauszügen die Parzelle No.18/1 eine Waldparzelle und Parzelle No.18/2 eine Wegparzelle ist und unter diesen beiden Parzellen die Hermamshöhle liegt, die im Alleineigentume des Berufungswerbers steht.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Maximilian M a u t n e r, Gutsbesitzer in Wien, I.,
Kärntnerring 15
2. Frau Christine K o d e r h o l d in Ofenbach No.23, Gemeinde
Molzegg, N.Oe.
3. das Bundesdenkmalamt in Wien, VIII., Auerspergstrasse 1
z.Zl.4244 vom 12.August 1931 mit dem Ersuchen um Zustel-
lungsveranlassung der beiliegenden Bescheidausfertigungen.

9. März 1932.

Für den Bundesminister:

Dr. Deutschmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Geit

Bundesdenkmalamt

Z. 1255 ... präs. am 14/3 ... 1932 mit 2 Blauschriftau.